

Informationsdienst 2016

**ZU STRAFTATEN
ODER BETTELN
GEZWUNGEN:
WEITERE FORMEN DES
MENSCHENHANDELS
UND DIE NON -
PUNISHMENT CLAUSE**



Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.

Zu Straftaten oder Betteln gezwungen: weitere Formen des Menschenhandels und die *non-punishment clause*

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK) veröffentlicht seit nunmehr sechs Jahren, zusätzlich zu dem viermal jährlich erscheinenden KOK-Newsletter, kontinuierlich einmal im Jahr einen Informationsdienst. In diesem wird detailliert und mit ausführlichen Hintergrundinformationen über ein aktuelles Thema berichtet. Der vorliegende Informationsdienst des KOK beschäftigt sich mit den Themen der erzwungenen Betteltätigkeit und der Ausnutzung strafbarer Handlung sowie den Rechten der Betroffenen dieser Formen von Menschenhandel.



Mihai, seine Frau und zwei Kinder lebten in ärmlichen Verhältnissen in Rumänien. Mihai hatte von den Großeltern etwas Deutsch gelernt und versuchte in Deutschland Arbeit zu finden. Bei Internetrecherchen stieß er auf ein Jobangebot, in dem Hilfskräfte in Dortmund gesucht wurden.

Das Angebot hörte sich lukrativ an und Mihai nahm Kontakt auf. Er und ein Freund machten sich kurze Zeit später mit dem Bus auf die Reise nach Dortmund. Am Busbahnhof wurden sie abgeholt, in eine Wohnung gebracht und dort festgehalten. Man wollte sie zu Diebstählen und Einbrüchen zwingen. Nachdem sie das ablehnten, wurden sie massiv verprügelt. Hämatome und Platzwunden im Gesicht waren deutlich zu sehen. Die Täter nahmen ihnen ihr Hab und Gut ab; die Ausweise konnten die beiden verstecken. Nach einigen Tagen gelang es Mihai und seinem Freund zu fliehen und sie wandten sich an die Polizei in Duisburg. Diese stellte den Kontakt zu der Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel, Dortmunder Mitternachtsmission, her. Mihai wurde weiter in Dortmund vernommen; die Kosten für die Unterbringung wurden von der Polizei übernommen. Sein Freund wurde an eine Beratungsstelle in Düsseldorf vermittelt.

Mihai konnte sowohl die Tatwohnung als auch einen Täter identifizieren. Er wollte aber so schnell wie möglich zu seiner Familie zurückkehren und auf keinen Fall bis zum Prozess bleiben. Er versicherte, wenn es zum Prozess gegen die Täter kommen sollte, wieder nach Dortmund zu kommen und gegen die Täter vor Gericht auszusagen. Die FBS organisierte mit Hilfe des „Weißen Rings“ die Ausreise. Mihai war sehr froh, als Mitarbeiterinnen der Dortmunder Mitternachtsmission ihn zum Busbahnhof brachten und er wieder nach Hause zurückkehren konnte. Ein Prozess hat nicht stattgefunden. Das Verfahren wurde eingestellt.

Dortmunder Mitternachtsmission, Dortmund

Seit einigen Jahren berichten die spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel zunehmend von Personen, die zum Betteln und/oder der Begehung von Straftaten gezwungen werden und die erbettelten Einnahmen oder die Beute der Diebstähle abgeben müssen. Im Jahre 2016 wurde nun im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (2011/36/EU) eine Strafrechtsreform verabschiedet, die diese Arten der Ausbeutung als Formen des Menschenhandels erfasst. Der diesjährige Informationsdienst verfolgt das Ziel, über diese beiden Formen des Menschenhandels zu informieren und anhand von Praxisbeispielen zu veranschaulichen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt zudem auf der sogenannten *non-punishment clause*, jener Vorschrift in internationalen Verträgen, die verhindern soll, dass Betroffene von Menschenhandel für Vergehen oder Straftaten, die sie im direkten Zusammenhang mit dem Menschenhandel begangen haben, bestraft werden.

Weitere Formen des Menschenhandels – Hintergrund

Menschenhandel kann die unterschiedlichsten Formen annehmen und prinzipiell überall da auftreten, wo es möglich ist, eine Person auszubeuten. Die bekanntesten Formen sind Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sowie zur Ausbeutung der Arbeitskraft, doch darüber hinaus gibt es noch weitere Formen. Bereits in den Verhandlungen zum UN-Palermo-Protokoll¹, das eine internationale Definition von Menschenhandel erstmals festlegt, wurden viele verschiedene Formen genannt, wie zum Beispiel auch erzwungene Mutterschaft.² Die Mitgliedstaaten haben sich schließlich auf eine engere Definition geeinigt, wobei die aufgelisteten Beispiele nicht abschließend zu verstehen sind.³

Dies gilt auch für die Europaratskonvention gegen Menschenhandel, die die Definition aus dem Palermo-Protokoll übernahm.

Explizit genannt werden erzwungene Betteltätigkeiten und die Ausnutzung strafbarer Handlungen schließlich in der Richtlinie 2011/36/EU. Durch die Richtlinie sind alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, auch diese Formen als Menschenhandel unter Strafe zu stellen. Die Richtlinie trat am 15. April 2011 in Kraft und musste bis spätestens 6. April 2013 von den Ländern umgesetzt werden. In Deutschland ist das diesbezügliche Gesetz inzwischen zwar verabschiedet, aber zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Textes noch nicht in Kraft getreten.⁴

1 Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität: www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar55025anlage2-oebgl.pdf.

2 Travaux préparatoires of the negotiations for the elaboration of the United Nations Convention against Transnational Organized Crime and the Protocols thereto, S. 334, www.unodc.org/pdf/ctocccop_2006/04-60074_ebook-e.pdf.

3 Artikel 3a des Protokolls bestimmt, „Ausbeutung umfasst mindestens...“.

4 Der Gesetzesentwurf wurde am 07.07.2016 vom Bundestag in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Die Verzögerung von über drei Jahren bei der Umsetzung der Richtlinie hat für die einzelnen Betroffenen teilweise schwerwiegende Konsequenzen zur Folge, wie aus den nachfolgenden Praxisbeispielen ersichtlich wird. Da einige Formen des Menschenhandels noch nicht in Deutschland als solche erfasst sind, bleibt den Betroffenen der Zugang zu speziellen Rechten, wie beispielsweise einem Aufenthaltstitel, bislang verwehrt, da diese an die strafrechtlichen Regelungen geknüpft sind. Doch auch nach einer Strafrechtsänderung ist davon auszugehen, dass es zunächst eine große Herausforderung bleiben wird, Betroffene dieser Ausbeutungsformen zu identifizieren und zu unterstützen. Es benötigt umfassender Sensibilisierungsarbeit, um den Blick für Anzeichen zu schärfen, dass eine Person möglicherweise dazu gezwungen wurde, Kreditkartenbetrug, Ladendiebstahl oder einen Raubüberfall zu begehen, oder genötigt wurde, in der Drogenherstellung zu arbeiten.

! STRAFRECHTLICHE BEGRIFFSKLÄRUNG:

Nach der neuen Systematik des Strafrechts wird der Begriff Menschenhandel nun an das internationale Verständnis angepasst und verändert seine bisherige strafrechtliche Bedeutung in Deutschland.⁵ Es macht sich diejenige Person des Menschenhandels strafbar, die eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, um sie auszubeuten. Bei Personen unter 21 Jahren muss keine Zwangslage oder Hilflosigkeit ausgenutzt werden. Die tatsächliche Ausbeutung durch eine Beschäftigung, Betteltätigkeit oder Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen wird unter Ausbeutung der Arbeitskraft erfasst (§233 StGB – neu).⁶

Im Nachfolgenden wird auf die Ausbeutungsformen der erzwungenen Betteltätigkeit und das Ausnutzen strafbarer Handlung eingegangen und dargestellt, warum es gerade bei diesen Formen so wichtig ist, abzuwägen, ob nicht von einer Strafverfolgung oder Bestrafung der Opfer für ihre rechtswidrigen Taten, zu denen sie gezwungen wurden, abzusehen ist.

5 Eine detaillierte KOK-Übersicht zu den Änderungen im Strafrecht ist geplant.

6 Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Informationsdiensts im September 2016 sind die hier beschriebenen Vorschriften zwar verabschiedet, aber noch nicht in Kraft getreten <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/18/18183.pdf>.

Ausbeutung von Betteltätigkeit

Einige spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel berichten seit geraumer Zeit von Fällen, in denen Personen zum Betteln gezwungen werden und ihre Einkünfte abgeben müssen. Dabei kann das Betteln verschiedene Formen annehmen, wie zum Beispiel stilles Betteln, der Verkauf von kleinen Gegenständen weit über deren tatsächlichen Wert oder das Anbieten von Dienstleistungen, wie das Putzen von Autofenstern.⁷

Im Bereich der erzwungenen Bettelei ist es laut Erfahrungen der Beratungsstellen außerordentlich schwierig zu erkennen, wer dazu von anderen Personen gezwungen und ausgebeutet wird und wer „nur“ aufgrund von Armut und mangelnder alternativer Möglichkeiten auf der Straße um Unterstützung bettelt. Gerade in diesem Bereich besteht eine besondere Gefahr der Stigmatisierung und eine vorschnelle



Zuordnung bestimmter Personengruppen muss vermieden werden. Eine Kontaktaufnahme seitens der Beratungsstellen und Unterstützung der Betroffenen gestaltet sich laut Erfahrung der spezialisierten Fachberatungsstellen (FBS) als sehr schwierig.⁸ Anhaltspunkte für erzwungene Bettelei können den FBS zufolge zum Beispiel sein, wenn die Personen von Dritten zu den Bettelstandorten gebracht und abgeholt werden, sie sich bei Kontaktaufnahme nervös umblicken, oder die Bettelnden kontrolliert werden und ihre Einnahmen abgeben müssen.⁹

7 Piotrowicz, R. & Healy, C. (2014) *Manual for Law Enforcement Authorities on Trafficking for Forced Begging* p. 5, www.mpublic.ro/ump/proiecte_finantate_ce/home_2011_isec_agthb2192/manual_thb_en.pdf.

8 Berichte u.a. von Jadwiga München; siehe auch Studie mit Fallbeispielen aus Norwegen, Schweden, Litauen und Polen. Ostseerat et al: Children trafficked for the purpose of exploitation in begging and forced criminality (2013), http://www.childcentre.info/public/Childtrafficking_begging_crime.pdf.

9 Cissek-Evans, M. „Betteltätigkeit und Ausnutzung strafbarer Handlungen“ in KOK (2015) Menschenhandel in Deutschland – eine Bestandsaufnahme aus Sicht der Praxis, S.121.

Verschiedene Ausbeutungsformen können sich mischen und Personen können gleichzeitig zum Betteln und Stehlen gezwungen werden oder müssen zusätzlich der Prostitution nachgehen. Die Fachberatungsstelle agisra aus Köln hat einen solchen Fall geschildert:



*Eine Frau aus einem Nicht-EU-Staat wurde in Deutschland über einen längeren Zeitraum von ihrem Lebensgefährten und dessen Bruder zum Betteln und dem Begehen von Diebstählen gezwungen. Auch auf Grund der Liebesbeziehung und der damit einhergehenden emotionalen Bindung fiel es der Frau sehr schwer, sich gegen den gewalttätigen Freund zu wehren. Zudem hinderte sie die Unsicherheit hinsichtlich ihres Aufenthalts und die Angst vor einer Rückkehr ins Herkunftsland lange daran, weitere Schritte zu unternehmen. Als sie sich dennoch gegen den Zwang auflehnte, wurde sie von den Männern massiv misshandelt. Sie wandte sich schließlich an die Polizei, um Hilfe zu suchen und eine Anzeige zu erstatten. Die zuständigen Polizeibeamt*innen erkannten die Abhängigkeit und Zwangssituation, in der sich die Frau befand, und zogen eine Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel hinzu, die für eine kurzfristige Unterbringung in einem Frauenhaus sorgte. Trotzdem lautete die Anzeige gegen die Männer „nur“ gefährliche Körperverletzung, nicht Menschenhandel. Die Polizei begründete dies mit der bislang fehlenden strafrechtlichen Erfassung von erzwungener Bettelei und Straftaten als Form von Menschenhandel. Dies hat zur Konsequenz, dass die Betroffene keinen Anspruch auf den speziellen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a Aufenthaltsgesetz und den daraus resultierenden Sozialleistungen hat. Die Frau kehrte drei Wochen später ohne weitere Unterstützung in ihr Herkunftsland zurück. Die Polizei befürchtet, dass sie sich weiterhin in einer Gewaltsituation befindet.*

Das Fallbeispiel verdeutlicht, welche Konsequenzen die verspätete Umsetzung für die einzelne Person hat. Obwohl die Polizei Hinweise auf Menschenhandel und Ausbeutung erkannte, konnten die Täter nicht wegen dieser Straftaten verfolgt werden. Opferrechte, die sich auf den Tatbestand des Menschenhandels beziehen, waren bislang nicht anwendbar. So blieben auch dieser Frau spezielle Unterstützungsleistungen und Aufenthaltstitel, die für Betroffene von Menschenhandel vorgesehen sind, verwehrt.

Laut EU-Richtlinie ist erzwungene Betteltätigkeit als eine Form der Zwangsarbeit oder der erzwungenen Dienstleistung im Sinne des Übereinkommens Nr. 29 von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu verstehen. Daraus folgt, dass die Ausbeutung von Betteltätigkeiten unter die Definition von Menschenhandel fällt, wenn Mittel wie Androhung oder Anwendung von Gewalt oder andere Formen der Nötigung oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftig-

keit angewandt werden.¹⁰ Das im Juli vom Bundestag verabschiedete Gesetz sieht vor, dass Menschenhandel zum Zweck der Ausnutzung der Bettelei und Ausbeutung in der Bettelei künftig unter Strafe gestellt wird (siehe Kasten oben). Nach dem Gesetzgeber wird eine Person, die der Bettelei nachgeht, dann ausgebeutet, wenn sie einen wesentlichen Teil der Einnahmen an die Täter*innen abliefern. Der Verweis auf Rechtsprechung zu ausbeuterischer Zuhälterei macht deutlich,¹¹ dass es über ein einfaches Ausnutzen hinausgehen und die wirtschaftliche Lage des Opfers durch die Abgabe der Einkünfte spürbar beeinträchtigt sein muss.¹² Inwieweit dies nachzuvollziehen sein wird, und ob die Vorschrift in dieser Weise alle in der Praxis vorkommenden Fälle erfassen kann, bleibt eine Herausforderung der praktischen Umsetzung.

Ausnutzung strafbarer Handlungen

Eine weitere Form des Menschenhandels, die bislang in Deutschland noch nicht strafrechtlich verankert ist, aber in der Praxis längst auftaucht, ist das Ausnutzen von strafbaren Handlungen. In Deutschland sind u. a. Fälle bekannt geworden, in denen Personen gezwungen wurden, Kreditkartenbetrug oder Diebstähle in Kaufhäusern zu begehen oder Personen beim Geldabheben vor EC-Automaten zu überfallen.¹³ Die erbeuteten Güter oder gestohlenen Geldsummen werden von den Hintermännern eingezogen. Eine besonders aus Großbritannien und den Niederlanden bekannte Methode ist, (minderjährige) Migrant*innen, überwiegend aus Vietnam, in illegalen Marihuana-Plantagen einzuschließen und arbeiten zu lassen. Bei Razzien werden diese Personen dann oft als Täter*innen festgenommen und nicht als Opfer von Menschenhandel erkannt.¹⁴ Jadwiga aus München berichtete von folgendem Fall:



Eine Betrügerbande arbeitet europaweit in verschiedenen Großstädten und zwingt Frauen, mit gefälschten EC-Karten in teuren Geschäften ganz bestimmte Produkte wie Rolex Uhren, Chanel Taschen u.ä. einzukaufen. Von den Tätern werden sie aus sichtbarer Entfernung überwacht. Li aus Malaysia, deren Familie Schulden hatte und bedroht wurde, war eine der Frauen, die zu dieser Straftat gezwungen wurde. Während des Einkaufs mit der falschen EC-Karte wurde sie verhaftet und wegen bandenmäßigen Betrugs zu vier Jahren Haft verurteilt. Mit der Unterstützung einer Rechtsanwältin versuchte die Fachberatungsstelle JADWIGA eine Revision zu beantragen, einen Antrag auf

10 2011/26/EU, Erwägungsgrund 11.

11 Drs. 18/9095, S. 30.

12 Wolters, G. in Satzger et al. (Hrsg) (2009), StGB Kommentar, Carl Heymanns Verlag, S. 1157.

13 Cissek-Evans, M. „Betteltätigkeit und Ausnutzung strafbarer Handlungen“ in KOK (2015) Menschenhandel in Deutschland – eine Bestandsaufnahme aus Sicht der Praxis, S.121.

14 http://www.antislavery.org/includes/documents/cm_docs/2014/t/2_trafficking_for_forced_criminal_activities_and_begging_in_europe.pdf.

Strafmilderung sowie auf eine vorzeitige Entlassung auf Bewährung zu stellen. Alle diese Bemühungen, Lis Situation zu verbessern, hatten keinen Erfolg. Es konnte lediglich Lis psychische Verfassung gestärkt und vor der Abschiebung Hilfe für Li und ihre Familie in ihrem Herkunftsland organisiert werden.¹⁵

Laut EU-Richtlinie soll der Ausdruck „Ausnutzung strafbarer Handlungen“ als Ausnutzung einer Person zur Begehung unter anderem von Taschendiebstahl, Ladendiebstahl, Drogenhandel und sonstigen ähnlichen Handlungen verstanden werden, die unter Strafe stehen und der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen.¹⁶

Die Strafrechtsänderung wird auch die Ausnutzung strafbarer Handlungen, die unter Zwang begangen wurden, unter Strafe stellen. Die Gesetzesbegründung ist eng an die Formulierung in der Richtlinie angelehnt. Abweichend von der Terminologie der Richtlinie wird im Gesetz aber nicht auf die konkrete Strafbarkeit einer Handlung des Opfers abgestellt, sondern darauf, ob es sich um eine grundsätzlich mit Strafe bedrohte Tat handelt. So soll sichergestellt werden, dass beispielsweise auch Fälle, in denen nicht strafmündige Kinder zu Straftaten gebracht werden, erfasst sind.¹⁷

Auch bei anderen Formen des Menschenhandels, wie der sexuellen Ausbeutung, ist bekannt, dass Täter*innen versuchen, die Betroffenen damit unter Druck zu setzen, dass sie gegen rechtliche Vorschriften verstoßen haben, wie zum Beispiel gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen oder das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz. Es wird damit gedroht, die Verstöße bei der Polizei oder Ausländerbehörde zu melden und damit nachteilige Konsequenzen für die Betroffenen in Gang zu setzen. Bei der Ausnutzung strafbarer Handlungen wird dieses Druckmittel um ein Vielfaches verstärkt und Betroffene haben auf Grund der von ihnen begangenen Straftaten Angst, sich aus der Situation zu befreien. Neben dem Druckmittel, welches Täter*innen durch das Verwickeln der Betroffenen in Straftaten in der Hand haben, kann diese Art des Menschenhandels auch sehr lukrativ sein – so erhalten die Täter*innen die Gewinne aus den Straftaten, verlagern aber das Risiko, beim Begehen einer Straftat erwischt zu werden, auf die Betroffenen.

15 Cissek-Evans, M. „Betteltätigkeit und Ausnutzung Strafbarer Handlungen“ in KOK (2015) Menschenhandel in Deutschland – eine Bestandsaufnahme aus Sicht der Praxis, S.123.

16 Richtlinie 2011/36/EU, Erwägungsgrund 11.

17 Drs. 18/9095, S. 30.

Schutz der Betroffenen – die *non-punishment clause*

Aktuellere Diskussionen und neuere internationale Regelungen räumen dem Schutz und der Unterstützung Betroffener sowie deren Rechten einen besonderen Stellenwert ein.

Besonders wichtig im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Ausbeutungsformen ist die im internationalen Recht vorgesehene Möglichkeit, von einer Bestrafung für Straftaten oder Vergehen, die im Zusammenhang mit Menschenhandel von den Opfern begangen wurden, abzusehen.¹⁸ Auch hier besteht in Deutschland weiterer Umsetzungsbedarf.

Sowohl die Europaratskonvention als auch die EU-Richtlinie enthalten eine diesbezügliche Vorschrift¹⁹. Wenngleich eine solche im Palermo-Protokoll der Vereinten Nationen noch nicht explizit verankert ist, so wird es dahingehend interpretiert. In einem Papier zur Vorbereitung eines Treffens der Arbeitsgruppe zu Menschenhandel²⁰ im Jahr 2010 wird darauf verwiesen, dass Kriminalisierung Betroffener deren Zugang zu Recht und Schutz einschränkt und die Wahrscheinlichkeit vermindert, dass sie die gegen sie verübte Straftat anzeigen. Zusätzlich zur Angst der Opfer hinsichtlich ihrer persönlichen Sicherheit und vor Vergeltung seitens der Täter*innen, würde sie die Angst vor Strafverfolgung und Strafe nur noch mehr davon abhalten Schutz, Unterstützung und Recht zu suchen.²¹ Als eines der Ziele des Menschenhandel-Protokolls wird in Artikel 2 (b) genannt „die Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte zu schützen und ihnen zu helfen“. Ein zentrales Element des Schutzes der Betroffenen von Menschenhandel und ihrer Rechte muss sein, dass Staaten die Betroffenen von Menschenhandel nicht für Vergehen verfolgen oder bestrafen, die im Zusammenhang mit Menschenhandel begangen wurden, wie zum Beispiel der Besitz gefälschter Ausweispapiere oder Schwarzarbeit, selbst wenn die Betroffenen dem zugestimmt haben. Genauso wird argumentiert, dass Betroffene nicht für Straftaten verfolgt oder bestraft werden dürfen, die sie im Rahmen des Menschenhandels begangen haben.²² Auch verweist das Papier auf die empfohlenen Prinzipien und Richtlinien zu Menschenrechten und Menschenhandel des Hohen Kommissars für Menschenrechte, in dem es heißt: Betroffene von Menschenhandel sollen nicht für ihre unrechtmäßige Einreise oder Aufenthalt in einem Transit- oder Zielland oder ihre Beteiligung an gesetzwidrigen Aktivitäten verhaftet, verfolgt oder bestraft werden, sofern diese eine direkte Konsequenz des Menschenhandels sind.²³

18 Siehe hierzu: OSCE, SEC.GAL/73/13, 22 April 2013, Policy and legislative recommendations towards the effective implementation of the non-punishment provision with regard to victims of trafficking, <http://www.osce.org/secretariat/101002>.

19 Vgl. EU Richtlinie Artikel 8, Europaratskonvention Artikel 26.

20 Hierbei handelt es sich um eine auf Ebene der Vereinten Nationen von der Konferenz der Vertragsstaaten eingesetzte open-ended working group www.unodc.org/unodc/en/treaties/CTOC/working-group-on-trafficking-jan-2010.html.

21 CTOC/COP/WG.4/2010/4 eigene Übersetzung, https://www.unodc.org/documents/treaties/organized_crime/2010_CTOC_COP_WG4/WG4_2010_4_E.pdf.

22 CTOC/COP/WG.4/2010/4, S. 3 eigene Übersetzung.

23 UN Hoher Kommissar für Menschenrechte Principle 7 www.ohchr.org/Documents/Publications/Traffickingen.pdf.

Es geht bei dem Prinzip des *non-punishments* nicht darum, Personen, die zu Straftaten gezwungen wurden, eine Art Immunität bei der Strafverfolgen zu gewähren, sondern darum, dass die Entscheidung, ob eine Strafverfolgung eingeleitet und durchgeführt wird, mit größtmöglicher Sensibilität getroffen werden muss. Es muss beachtet werden, dass die Schuldfähigkeit der Betroffenen von Menschenhandel erheblich eingeschränkt, in manchen Fällen sogar nicht vorhanden sein kann, da die Person keine andere realistische Wahl hatte, als sich dem Zwang zu beugen und die Straftaten zu verüben.²⁴ Dieser Schutz soll eine strafrechtliche Verfolgung oder Bestrafung wegen Straftaten nicht ausschließen, die eine Person willentlich begangen hat oder an denen sie willentlich teilgenommen hat. Wohl aber sollen dadurch die Menschenrechte der Opfer geschützt, ihre weitere Viktimisierung vermieden und sie dazu ermutigt werden, in Strafverfahren als Zeug*innen gegen die Täter*innen auszusagen.²⁵

Der nachfolgende Fall soll exemplarisch aufzeigen, wann die *non-punishment clause* zum Einsatz kommen und von einer Bestrafung abgesehen werden könnte:²⁶



Mehrere junge Männer aus Litauen wurden von den Tätern durch Misshandlungen, Entzug der Ausweispapiere und Drohungen, auch gegenüber den Familien in Litauen, zu Diebstählen in Deutschland gezwungen. Ein 17-Jähriger, der gezwungen wurde, Navigationsgeräte zu stehlen, wurde vom Essener Amtsgericht zu zwei Jahren Haft auf Bewährung, ein 19-Jähriger zu einer dreijährigen Haftstrafe verurteilt.²⁷ Nach Presseberichten²⁸ lagen der Polizei klare Hinweise auf Menschenhandel vor und die angewandten Tatmittel, wie Gewalt und Entzug der Ausweispapiere sind eben jene Tatmittel, die den Straftatbestand Menschenhandel ausmachen. Da eine rechtliche Verankerung dieser Formen von Menschenhandel noch nicht erfolgt ist, konnte gegen die Hintermänner nur wegen Diebstahl, nicht wegen Menschenhandel ermittelt werden.

24 Vgl. Royal Courts of Justice, London Case No: (1) 2012/01106; (2) 2012/04425; (3) 2012/04763; 2012/04966, 21.06.2013, no.13.

25 2011/36/EU, Erwägungsgrund 14.

26 Das Beispiel soll nur veranschaulichen, welche Fälle gemeint sind. Es wird keine Aussage darüber getroffen, ob in diesem konkreten Fall Menschenhandel angeklagt oder von einer Strafe abgesehen worden wäre, wenn die Richtlinie bereits umgesetzt wäre.

27 Amtsgericht Essen, Aktenzeichen 64 Ls- 71 Js 460 / 15-53/ 16.

28 Tageschau.de, 14.07.2016, Friese, D./Ludwig, K. Jugendliche und ausländische Banden - Zu Straftaten in Deutschland gezwungen, www.tagesschau.de/inland/diebstahl-banden-101.html (zuletzt aufgerufen 08.09.2016).

Nach Umsetzung der Richtlinie wird in solchen Fallkonstellationen wegen Menschenhandel zum Zwecke der Ausnutzung strafbarer Handlungen ermittelt werden müssen und eine sorgfältige Abwägung stattfinden, ob nicht von einer Strafverfolgung der Betroffenen für ihre rechtswidrigen Taten abgesehen werden muss.

Auch die Expert*innenkommission des Europarats GRETA²⁹ forderte die deutschen Behörden in ihrem Bericht zu Deutschland 2015 dringend auf, sicherzustellen, dass Opfer des Menschenhandels nicht für rechtswidrige Taten bestraft werden, die sie im Zuge oder als Folge des Menschenhandels begangen haben. GRETA empfahl die Umsetzung des Grundsatzes der Straffreiheit für Opfer des Menschenhandels zu prüfen und sicherzustellen. Weiter regte die Expert*innengruppe an, Richtlinien zur Anwendbarkeit des Prinzips der Straffreiheit für Opfer des Menschenhandels für Staatsanwält*innen und sonstige in Frage kommende Berufsgruppen zu entwickeln.³⁰

Im Rahmen der oben erwähnten Gesetzesänderung wird Menschenhandel in der Strafprozessordnung als eine Straftat eingeführt, bei welcher von Strafverfolgung und Bestrafung abgesehen werden kann.³¹ Aus Sicht des KOK ist jedoch durch die gewählte Kann-Formulierung den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten zu viel Ermessen eingeräumt und die Intention des Schutzes der Betroffenen nicht ausreichend erfüllt.³²

Herausforderungen und notwendige Maßnahmen

Es ist davon auszugehen, dass auch lange nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen, die die oben beschriebenen Ausbeutungsformen als Formen des Menschenhandels erfassen, die Umsetzung große Herausforderungen mit sich bringen wird. Strafverfolgungsbehörden müssen stärker als bisher in der Lage sein, in Straftäter*innen auch potentielle Betroffene einer Straftat zu sehen und zu erkennen, dass diese Arten der Ausbeutung auch Formen des Menschenhandels sein können. Hierfür sind Sensibilisierungsmaßnahmen und Trainings unumgänglich. Diese müssen Stereotypisierungen vermeiden und so konzipiert sein, dass sie nicht bestehende Vorurteile verstärken. Ein wichtiger Bestandteil dieser Sensibilisierungsmaßnahmen können die von GRETA empfohlenen Richtlinien zum Absehen von Strafe sein, die zügig erarbeitet und bekannt gemacht werden sollten.

29 www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking.

30 GRETA (2015) Empfehlung zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch Deutschland, Rn 26.

31 BT-Drs. 18/9095, 06.07.2016, S.15.

32 KOK e.V. (2016) aktualisierte Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU Richtlinie gegen Menschenhandel, S. 12, http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/stellungnahmen/Umsetzung_RiLi_2011_36_EU_KOK-Stellungnahme_08_06_2016.pdf.

Aber nicht nur Strafverfolgungsbehörden werden sich neuen Herausforderungen stellen müssen, sondern alle Akteure, die an der Bekämpfung des Menschenhandels und der Unterstützung der Betroffenen in Deutschland beteiligt sind. Es müssen Zuständigkeiten in Bezug auf die neuen Ausbeutungsformen geklärt, Kooperationen entwickelt und Runde Tische geschaffen oder erweitert werden. Wie bereits die Erfahrungen bei Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung zeigen, wird es auch in diesem Bereich neue wichtige Akteure geben, die in Kooperationen eingebunden werden müssen. Bestehende Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel betreuen gegenwärtig vereinzelt Fälle dieser Ausbeutungsformen mit – eine Angebotserweiterung auf all diese Ausbeutungsformen wird aber ohne Erweiterung des Mandats und Aufstockung der Finanzierung nicht möglich sein. Es muss zudem geprüft werden, ob existierende Konzepte und Herangehensweisen auch für die Betroffenenengruppen dieser Ausbeutungsformen passend sind oder gegebenenfalls angepasst werden. Bei allen Maßnahmen müssen Minderjährige besondere Berücksichtigung finden und Unterstützungskonzepte das Kindeswohl als zentralen Ausgangspunkt inne haben. Nicht nur auf Grund der rechtlichen Verpflichtung muss Deutschland möglichst schnell Antworten auf diese Probleme finden – auch um Betroffene vom Menschenhandel zu schützen und ihre Rechte zu wahren. Denn wohin ein fehlendes Erkennen der Lage der Betroffenen führen kann, zeigen obige Beispiele.

Impressum

© **KOK 2016** Alle Rechte vorbehalten.
Autorin: Eva Küblbeck
Redaktion: Severine Klie
Gestaltung: Kathrin Windhorst / kwikwi.org

In der Reihe **KOK Informationsdienst** erschienen bisher:

- 2015:** *Aktuelle rechtliche Entwicklungen mit Bezug zu Menschenhandel*
- 2014:** *Asylrecht und Menschenhandel*
- 2013:** *Internationale Rechtsinstrumente in den Bereichen Menschenhandel, Gewalt gegen Frauen, Arbeitsausbeutung und Opferschutz*
- 2012:** *Arbeitsausbeutung und Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung*
- 2011:** *Entschädigung für Betroffene von Menschenhandel*



**Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.**

Kurfürstenstr. 33
10785 Berlin

T 030 / 263 911 76

F 030 / 263 911 86

E info@kok-buero.de

www.kok-gegen-menschenhandel.de